



Teilnahmebedingungen

Jagd & Angeln 2021

- Allgemeine Geschäftsbedingungen der agra Veranstaltungen GmbH Seite 2
- Preis- und Leistungsverzeichnis Seite 8
- Termine & Daten Seite 9
- Technische Richtlinien Seite 10
- Nomenklatur Seite 13

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Messen und Veranstaltungen der agra Veranstaltungen GmbH

1. Vertragsgrundlage

Veranstalter, Rechts- und Wirtschaftsträger:

agra Veranstaltungen GmbH
Friedrich-Ebert-Str. 26
04416 Markkleeberg
Tel.: +49/ 341-98972-101,
Fax: +49/ 341-98972-185
E-Mail: post@agra-messe.de
Internet: <https://www.agra-veranstaltungen.de/>

Die agra Veranstaltungen GmbH ist als Rechts- und Wirtschaftsträger alleiniger Vertragspartner der Aussteller.

Bestandteil des Ausstellervertrages sind die Allgemeinen Geschäftsbedingungen, die Nomenklatur, die Technischen Richtlinien der Messe oder Veranstaltung, das jeweilige Preis- und Leistungsverzeichnis, die Übersicht „Termine & Daten“ sowie weitere Bedingungen, wenn diese durch die agra Veranstaltungen GmbH ausdrücklich als Vertragsbestandteil einbezogen werden. Allgemeine Geschäftsbedingungen und sonstige Bedingungen des Ausstellers sind als Vertragsbestandteil ausgeschlossen.

Vor dem Absenden der Anmeldung wird dem Aussteller Gelegenheit gegeben, in geeigneter Weise die Vertragsbestandteile zur Kenntnis zu nehmen. Mit dem Absenden der Anmeldung erkennt der Aussteller die Bestandteile des Vertrages rechtsverbindlich an. Er verpflichtet sich, das von ihm eingesetzte Personal, seine Dienstleister und Mitaussteller auf den Inhalt der Vertragsgrundlagen und auf die Pflicht zur Einhaltung derselben hinzuweisen.

Die vertraglichen Beziehungen zwischen Ausstellern und agra Veranstaltungen GmbH werden durch die vorgenannten Vertragsgrundlagen geregelt. Darüber hinaus werden die in dem Aussteller-Service-Portal oder in anderer Weise zur Verfügung gestellten Bestimmungen für Serviceleistungen sowie die wichtigen Informationen für Aussteller Bestandteil des Vertrages. Einseitige Vorbehalte oder Bedingungen im Zusammenhang mit der Anmeldung werden nicht berücksichtigt. Zusätzliche Vereinbarungen bedürfen der Textform.

Weichen der Besteller des Ausstellungsstandes und der Aussteller voneinander ab, wird stets der Aussteller der Vertragspartner der agra Veranstaltungen GmbH.

Die agra Veranstaltungen GmbH wird gegenüber den Ausstellern durch die Ausstellungsleitung vertreten.

Die agra Veranstaltungen GmbH ist berechtigt, bei Zuwiderhandlungen gegen die Vertragsgrundlagen die ihr als geeignet erscheinenden Maßnahmen zu ergreifen und gegebenenfalls den fristlosen Ausschluss von der Messe oder Veranstaltung auszusprechen.

2. Ort, Dauer der Messe oder Veranstaltung, Öffnungszeiten

Die Einzelheiten der Messe oder Veranstaltung, wie z.B. Veranstaltungsort, Dauer, Öffnungszeiten, Aufbau- und Abbauzeiten können der Übersicht „Termine & Daten“ entnommen werden.

2.1. Standbesetzung während der Öffnungszeiten

Der Aussteller ist verpflichtet, seinen Stand während der Öffnungszeiten der Messe oder Veranstaltung personell besetzt zu halten und diesen nicht vor dem offiziellen Schluss zu räumen.

2.2. Früherer Aufbaubeginn

Frühere Aufbautermine sind nur nach Prüfung und Genehmigung durch die Ausstellungsleitung möglich. Der vorzeitige Aufbau ist kostenpflichtig (Ziffer 7.8.).

2.3. Aufbauende

Bis zum jeweils ausgewiesenen Aufbauende müssen die Stände vollständig hergerichtet und mit den angemeldeten Ausstellungsgütern belegt sein.

2.4. Abbaubeginn

Der Abbau der Ausstellungsstände darf nicht vor dem jeweils ausgewiesenen Zeitpunkt stattfinden.

3. Anmeldung und Vertragsschluss

3.1. Anmeldung

Der Aussteller erklärt seinen Wunsch an einer Messe oder Veranstaltung teilnehmen zu wollen, durch eine Teilnahmeerklärung. Der Aussteller gibt diese Erklärung ab, indem er sich zu der jeweils von ihm gewählten Messe oder Veranstaltung anmeldet. Die Anmeldung zu einer Messe oder einer anderen Veranstaltung erfolgt durch die Bestellung eines Standes auf elektronischem Wege im Aussteller-Service-Portal auf den jeweils für die Messe oder Veranstaltungen bereitgestellten Internetseiten oder schriftlich durch das Ausfüllen, Unterzeichnen und Zurücksenden der für die jeweilige Veranstaltung zur Verfügung gestellten Vordrucke oder Formulare. Zugang zum Aussteller-Service-Portal und damit die Möglichkeit zur Bestellung von Ausstellungsfläche und weiteren Serviceleistungen erhält der Aussteller nach Registrierung im Portal und anschließender Vergabe eines von ihm personalisierten Zugangs (Login-Daten). Für jeden Stand muss eine gesonderte Anmeldung vorgenommen werden. Nur wahrheitsgemäße und vollständige Anmeldungen werden im weiteren Planungsprozess berücksichtigt. Die Anmeldung stellt ein unwiderrufliches Vertragsangebot an die agra Veranstaltungen GmbH dar, an das der Aussteller bis zum Erhalt der Standbestätigung oder Ablehnung gebunden ist. Nach dem Absenden der Anmeldung erhält der Aussteller eine Eingangsbestätigung (z.B. per E-Mail oder Post). Diese dokumentiert lediglich den Zugang des vom Aussteller abgegebenen Angebots bei der agra Veranstaltungen GmbH und stellt noch keine Angebotsannahme dar. Die Angebotsannahme erfolgt erst mit Standbestätigung (siehe Ziffer 3.6.). Einen Anspruch auf Teilnahme an einer Messe oder Veranstaltung hat der Aussteller nicht.

3.2. Platzierungswunsch

Die bei der Anmeldung angegebenen Platzierungswünsche werden nach Möglichkeit berücksichtigt, sind für die agra Veranstaltungen GmbH jedoch nicht bindend.

3.3. Zustimmung zur elektronischen Kommunikation und Kontaktdatenänderung

Soweit die Bestellungen des Ausstellers über das Aussteller-Service-Portal abgegeben werden, erklärt sich der Aussteller damit einverstanden, dass die weitere Kommunikation zwischen ihm und der agra Veranstaltungen GmbH und insbesondere die Bereitstellung wichtiger Vertragsunterlagen (z.B. Standbestätigungen, Rechnungen, Änderungsmitteilungen) ausschließlich auf elektronischem Wege, insbesondere über die von ihm im Aussteller-Service-Portal hinterlegte E-Mail-Adresse, durchgeführt werden. Der Aussteller erklärt sich damit einverstanden, dass ihm alle anfallenden Rechnungen oder Gutschriften über das Aussteller-Service-Portal bereitgestellt werden, es sei denn, der Aussteller widerspricht dieser Form des Zugangs in Schriftform. Der Aussteller hat dafür Sorge zu tragen, dass seine Kontaktdaten stets aktuell sind und das seine technischen Kommunikationsmittel den jederzeitigen Zugang von Nachrichten und sonstigen Mitteilungen gewährleisten können. Im Falle schriftlicher Anmeldungen ist der Aussteller verpflichtet, etwaige Änderungen seiner Kontaktdaten unverzüglich gegenüber der agra Veranstaltungen GmbH mitzuteilen.

3.4. Schwerpunkt der Ausstellungs- und Verkaufsgüter

Der Aussteller gibt in seiner Anmeldung an, zu welcher Gruppe der Nomenklatur seine Ausstellungs- und Verkaufsgüter gehören bzw. wo sein Schwerpunkt liegt. Auf Grundlage dieser Angaben erfolgt die Standzuweisung.

3.5. Größe der Ausstellungsfläche

Die kleinstmögliche Ausstellungsfläche ist dem Preis- und Leistungsverzeichnis zu entnehmen. Die Festlegung der Größe der einzelnen Ausstellungsflächen und deren Anordnung und Lage erfolgt durch die agra Veranstaltungen GmbH.

3.6. Vertragsschluss

Der Vertrag mit dem Aussteller kommt nach dessen Anmeldung mit dem Zugang der von der agra Veranstaltungen GmbH versendeten Standbestätigung zustande. Die Standbestätigung stellt die Annahme des vom Aussteller abgegebenen Angebots (Ziffer 3.1.) dar und wird dem Aussteller als E-Mail an die von ihm im Anmeldeprozess im Aussteller-Service-Portal angegebene E-Mail-Adresse übermittelt. Erfolgte die Anmeldung nicht über das Aussteller-Service-Portal (z.B. mittels Anmeldeformularen), kommt der Vertrag mit Zugang der auf anderem Wege übermittelten Standbestätigung (z.B. per Brief oder Fax) zustande. Die Standbestätigung ist dem Aussteller zugegangen, wenn sie in seinem E-Mail-Postfach eingegangen ist oder sie in sonstiger Weise zugestellt wurde (z.B. durch Einlegen in den Postkasten). Der Aussteller hat dafür Sorge zu tragen, dass der elektronische oder sonstige Posteingang regelmäßig kontrolliert wird und E-Mails oder auf andere Art und Weise übermittelte Dokumente der agra Veranstaltungen GmbH stets empfangen werden können.

3.7. Prüfung der Standbestätigung

Der Aussteller ist angehalten, die Standbestätigung nach Zugang sorgfältig zu überprüfen. Weicht der Inhalt der Standbestätigung vom Inhalt der Anmeldung des Ausstellers unwesentlich ab, so kommt der Vertrag nach Maßgabe der Standbestätigung zustande. Bei mehr als nur unwesentlichen Abweichungen kommt der Vertrag nach Maßgabe der Standbestätigung erst zustande, wenn der Aussteller sich innerhalb von 10 Tagen nach dem Zugang der Standbestätigung in Textform (z.B. per E-Mail, Fax oder Brief) ausdrücklich mit den Abweichungen einverstanden erklärt. Außerst sich der Aussteller binnen der genannten Frist nicht oder lehnt die Abweichungen ab, kommt kein Vertrag zustande und der Aussteller wird im weiteren Planungsprozess nicht mehr berücksichtigt.

3.8. Abweichung von der Standbestätigung

Die agra Veranstaltungen GmbH behält sich vor, dem Aussteller abweichend von der Standbestätigung einen Stand in anderer Lage zuzuweisen, die Größe seiner Ausstellungsfläche zu ändern, Ein- und Ausgänge zum Messegelände und zu den Hallen zu verlegen oder zu schließen und sonstige bauliche Veränderungen vorzunehmen, soweit sie wegen besonderer Umstände ein erhebliches Interesse an solchen Maßnahmen hat oder durch Sicherheitsbestimmungen bzw. behördliche Auflagen dazu verpflichtet wird.

3.9. Platztausch

Der eigenmächtige Platztausch ist nicht gestattet.

3.10. Dienstleistungen im Aussteller-Service-Portal

Nach dem Zugang der Standbestätigung kann der Aussteller technische und organisatorische Dienstleistungen (Servicebestellungen) im Aussteller-Service-Portal oder auf andere vereinbarte Weise bestellen. Servicebestellungen, die nach der in der Übersicht „Termine & Daten“ genannten Bestellfrist eingehen, werden auf Realisierbarkeit geprüft und mit einem Preisaufschlag zum ursprünglich gelisteten Preis berechnet, dieser ist dem Preis- und Leistungsverzeichnis zu entnehmen.

Die Dienstleister, die die jeweilige Bestellung ausführen, sind im jeweiligen Bestelldialog oder im Vordruck oder den Formularen genannt. Soweit dies zur Erbringung der Leistung erforderlich ist, übermittelt die agra Veranstaltungen GmbH die beim Aussteller erhobenen Daten an die Dienstleister, die die Leistung erbringen. Die agra Veranstaltungen GmbH ist lediglich Vermittler dieser Dienstleistungen. Vertragspartner des Ausstellers werden im Hinblick auf die Bestellung weiterer Dienstleistungen die jeweiligen Dienstleister.

4. Zulassung

4.1. Zulassungsvoraussetzungen

Die Zulassung des Ausstellers richtet sich nach den von der agra Veranstaltungen GmbH zuvor bekanntgegebenen Kriterien für die jeweilige Messe oder Veranstaltung (z.B. Nomenklatur, Unternehmereigenschaft). Die agra Veranstaltungen GmbH entscheidet über die Zulassung eines Ausstellers. Sie kann Anmeldungen ohne Angabe von Gründen ablehnen.

4.2. Ausstellungs- und Verkaufsgüter auf dem Stand

Alle Ausstellungs- und Verkaufsgüter und Dienstleistungsangebote müssen der Nomenklatur der jeweiligen Messe oder Veranstaltung entsprechen. Andere Ausstellungs- und Verkaufsgüter dürfen grundsätzlich nicht ausgestellt werden, Ausnahmen sind nach vorheriger Prüfung und Genehmigung durch die agra Veranstaltungen GmbH möglich.

4.3. Ausgeschlossene Ausstellungs- und Verkaufsgüter

Erzeugnisse, die nicht der Nomenklatur der jeweiligen Messe oder Veranstaltung entsprechen, dürfen grundsätzlich nicht ausgestellt werden, es sei denn, sie sind für die Darstellung bzw. den Funktionsablauf des eigenen Exponats zwingend erforderlich. Bei Verstößen kann die agra Veranstaltungen GmbH vom Aussteller verlangen, dass die entsprechenden Ausstellungs- und Verkaufsgüter vom Stand entfernt werden. Kommt der Aussteller den Anweisungen der Ausstellungsleitung nicht unverzüglich nach, ist die agra Veranstaltungen GmbH berechtigt, die Entfernung der betroffenen Ausstellungs- und Verkaufsgüter auf Kosten und Risiko des Ausstellers zu veranlassen.

4.4. Offene Forderungen

Die Zulassung kann versagt werden, wenn zum Zeitpunkt der Anmeldung noch offene Forderungen aus einer früheren Teilnahme des Ausstellers an einer Messe oder Veranstaltung bestehen.

4.5. Widerruf der Zulassung

Ist die Zulassung (Standbestätigung) aufgrund falscher Voraussetzungen oder Angaben erteilt worden oder sind die Zulassungsvoraussetzungen später entfallen, ist die agra Veranstaltungen GmbH berechtigt, die erteilte Zulassung zu widerrufen und den Stand entschädigungslos zu schließen und, sollte der Abbau und die Räumung nicht unverzüglich erfolgen, ist die agra Veranstaltungen GmbH berechtigt, dies auf Kosten des Ausstellers zu bewirken und gegebenenfalls anderweitig über die Ausstellungsfläche zu verfügen. Die Verpflichtung der Aussteller zur Zahlung des vereinbarten Ausstellerbeitrages bleibt hiervon unberührt. Dem Aussteller ist im Falle der anderweitigen Vergabe der Standfläche der Nachweis gestattet, dass der agra Veranstaltungen GmbH diese Kosten nicht oder nicht in dieser Höhe entstanden sind. Die Geltendmachung weitergehender Ansprüche der agra Veranstaltungen GmbH bleibt vorbehalten. Als anderweitige kostenpflichtige Vergabe der Standfläche gilt nicht der Fall, dass aus optischen Gründen die vom Aussteller nicht genutzte Fläche einem anderen Aussteller zugeteilt wird, ohne dass die agra Veranstaltungen GmbH weitere Einnahmen aus dieser Vergabe erzielt. Eine anderweitige kostenpflichtige Vergabe liegt ebenfalls nicht vor, wenn in der jeweiligen Ausstellergruppe noch nicht belegte Flächen zur Verfügung stehen.

4.6. Gewerbliche Schutzrechte

Gewerbliche Schutzrechte (u.a. Marken-, Patent-, Gebrauchsmusterrechte) anderer Aussteller oder Dritter dürfen nicht verletzt werden. Die Geltendmachung möglicher Ansprüche aus Schutzrechten oder die Verfolgung behaupteter Schutzrechtsverletzungen obliegt ausschließlich dem jeweiligen Schutzrechteinhaber. Weder der Veranstalter noch die agra Veranstaltungen GmbH können fremde Schutzrechte in eigenem Namen geltend machen. Die agra Veranstaltungen GmbH behält sich vor, im Falle nachgewiesener Schutzrechtsverletzungen (rechtskräftige Gerichtsentscheidung) durch einen Aussteller, diesen von der laufenden Veranstaltung oder von zukünftigen Veranstaltungen auszuschließen. Haftungsansprüche gegen die agra Veranstaltungen GmbH wegen Verletzung gewerblicher Schutzrechte durch Dritte sind ausgeschlossen.

4.7. Lebende Tiere

Das Ausstellen lebender Tiere zu Demonstrationszwecken muss der agra Veranstaltungen GmbH im Rahmen der Anmeldung durch den Aussteller mitgeteilt werden. Die agra Veranstaltungen GmbH teilt den Ausstellern, die lebende Tiere ausstellen möchten mit, welche Tiere ausgestellt werden dürfen und welche veterinärrechtlichen Erfordernisse vorzulegen oder einzuhalten sind. Der Aussteller hat dafür Sorge zu tragen, dass jeder Tierbegleiter die erforderlichen Bescheinigungen und/oder Begleitpapiere für seine Tiere mit sich führt, damit diese auf Verlangen dem Amtstierarzt unverzüglich vorgezeigt werden können. Darüber hinaus muss der Aussteller alle tierschutz-, tiergesundheits- und seuchenschutzrechtlichen Bestimmungen einhalten und hat sich zu diesem Zwecke mit dem für ihn zuständigen Veterinäramt in Verbindung zu setzen. Ferner sind alle weiteren Bestimmungen im Zusammenhang mit der Zurschaustellung von Tieren (insbesondere die geltenden Kennzeichnungs- und Identifikationsvorschriften) vom Aussteller zu beachten. Die Ausstellungsleitung ist angehalten, bei Erkrankungen von Tieren oder dem Verdacht auf Erkrankungen, die auf eine Ansteckung mit Seuchenerregern schließen lassen, sowie jeden Todesfall sofort dem zuständigen Veterinäramt oder dem Amtstierarzt anzuzeigen. Kranke oder ansteckungsgefährdete Tiere werden auf Kosten des Tierbesitzers räumlich von den übrigen Tieren abgetrennt

und unter amtliche Beobachtung gestellt. Kostenersatzansprüche gegenüber der agra Veranstaltungen GmbH sind ausgeschlossen.

4.8. Verkauf von Ausstellungsgütern und Lebensmitteln

Der Direktverkauf an Besucher ist innerhalb der Ausstellungsflächen zulässig. Der Aussteller ist verpflichtet, alle unmittelbar oder mittelbar mit dem Verkauf der von ihm angebotenen Waren und Dienstleistungen geltenden Vorschriften einzuhalten. Dies gilt insbesondere für alle Anforderungen aus der Preisangabenverordnung, dem Eichgesetz, dem Verpackungs-, Lebensmittelkennzeichnungs- und Lebensmittelhygienerecht.

Die Prüfung der Einhaltung der lebensmittelrechtlichen Vorschriften durch den Aussteller kann durch die Ausstellungsleitung oder durch die zuständigen Behörden während des gesamten Veranstaltungszeitraums jederzeit unangekündigt erfolgen. Die Aussteller sind zudem verpflichtet, alle im Zusammenhang mit dem Verkauf ihrer Waren und Dienstleistungen in Zusammenhang stehenden Genehmigungen und/oder sonstigen Dokumente während der Messe oder Veranstaltung stets bei sich zu führen und auf Verlangen der Veranstaltungsleitung oder den zuständigen Behörden vorzuzeigen. Verstöße gegen die vorgenannten Verpflichtungen können durch die agra Veranstaltungen GmbH abgemahnt werden. Bei schwerwiegenden oder dauerhaften Verstößen ist die agra Veranstaltungen GmbH berechtigt, den Stand entschädigungslos zu schließen.

4.9. Antrag auf Aufbaugenehmigung und Antrag auf Bauerlaubnis

Anträge auf Aufbaugenehmigung und Anträge auf Bauerlaubnis sind bis zu dem in der Übersicht „Termine & Daten“ genannten Datum einzureichen. Darüber hinaus sind die Vorgaben der Technischen Richtlinien einzuhalten. Nur vollständige Anträge werden als rechtzeitig anerkannt.

4.10. Foto- und Videoaufnahmen

Foto- und/oder Videoaufnahmen, die während einer Messe oder Veranstaltung angefertigt werden sollen, bedürfen grundsätzlich der Genehmigung durch die agra Veranstaltungen GmbH und/oder einer weiteren Genehmigung durch die jeweilige Rechteinhaberin oder den jeweiligen Rechtsinhaber. Die Genehmigung seitens der agra Veranstaltungen GmbH kann auf formlosen Antrag in Textform hin erfolgen. Im Antrag ist das geplante Vorhaben kurz zu beschreiben. Etwaige Schadensersatzforderungen gegenüber der agra Veranstaltungen GmbH bei einer Verletzung von Rechten Dritter, die sich aus den angefertigten Foto- und/oder Videoaufnahmen ergeben können, sind ausgeschlossen.

4.11. Ausstellung und Verkauf von Waffen und Munition

Die beabsichtigte Ausstellung von Waffen und/oder Munition ist nur zulässig, sofern die genannten Ausstellungsgüter in der Nomenklatur der Veranstaltung enthalten sind. Sind diese enthalten, bedarf es für eine beabsichtigte Ausstellung, gemäß Waffengesetz, § 35, einer gesonderten Genehmigung, die vom Aussteller beim der Zuständigen Behörde, einzuholen ist. Den Antrag auf Erteilung einer Ausnahmebewilligung zur Ausstellung, zum Vertrieb und zum Überlassen von Waffen und Munition stellt auf Anforderung des Ausstellers die agra Veranstaltungen GmbH zur Verfügung.

5. Mitaussteller

Die Nutzung der Standfläche durch ein weiteres Unternehmen, welches mit eigenen Ausstellungs- und Verkaufsgütern oder Dienstleistungen und eigenem Personal oder nur mit eigenen Ausstellungs- und Verkaufsgütern oder Dienstleistungen vertreten ist, muss der agra Veranstaltungen GmbH bei der Anmeldung mitgeteilt werden. Deren Zulassung richtet sich ebenfalls nach den für den Hauptaussteller genannten Kriterien (Ziffer 4). Jeder Mitaussteller muss vom Hauptaussteller angemeldet werden. Die in diesem Zusammenhang anfallenden Kosten sind dem Preis- und Leistungsverzeichnis, in der jeweils gültigen Fassung, zu entnehmen. Schuldner ist stets der Hauptaussteller. Eine – auch nur teilweise – Übertragung der sich aus dem Vertrag ergebenden Rechte und Pflichten auf Dritte ist unzulässig.

6. Datenschutz

Die agra Veranstaltungen GmbH erhebt und speichert im Zuge der Anmeldung und weiteren Vertragsabwicklung unternehmens- und personenbezogene Daten, die ihr vom Aussteller übermittelt werden. Bei der Beauftragung von Servicepartnern sowie Dienstleistern durch

die agra Veranstaltungen GmbH oder den Aussteller, werden diese Daten zur Abwicklung der Geschäftsprozesse an den Servicepartner oder Dienstleister weitergegeben.

7. Preise

7.1. Anmeldegebühr

Die Anmeldegebühr für Aussteller und jeden Mitaussteller sind dem Preis- und Leistungsverzeichnis, in der jeweils gültigen Fassung, zu entnehmen.

7.2. Ausstellerbeitrag in der Halle und im Freigelände

Der Ausstellerbeitrag ist abhängig von der gewählten Standfläche und von der Art des Standes. Die Einzelpreise sind dem Preis- und Leistungsverzeichnis, in der jeweils gültigen Fassung, zu entnehmen. Der Ausstellerbeitrag beinhaltet keinerlei Aufbauten.

Zweigeschossige Bauten sind genehmigungs- und kostenpflichtig. Die Preise sind dem Preis- und Leistungsverzeichnis zu entnehmen. Es können nur ganze Meter hinsichtlich der Länge und Tiefe des Standes angemietet werden. Anders in der Anmeldung angegebene Standflächen werden auf volle Meter aufgerundet und berechnet. Kreisrunde oder ovale Plätze werden mit der rechtwinkligen Ergänzung berechnet.

Der Aussteller ist verpflichtet, die Standfläche in sauberem und ursprünglichen Zustand an die agra Veranstaltungen GmbH zurückzugeben. Kommt er dem nicht bis zum Ende des Abbaus nach, ist die agra Veranstaltungen GmbH berechtigt, den Zustand auf Kosten des Ausstellers wiederherzustellen.

7.3. Full-Service-Stände (Standkategorie inkl. Standbau)

Der Ausstellerbeitrag ist abhängig von der gewählten Standfläche und von der Art des Paketes. Die Einzelpreise sind dem Preis- und Leistungsverzeichnis, in der jeweils gültigen Fassung, zu entnehmen. Der Aussteller ist bis sechs Wochen vor Beginn der Veranstaltung berechtigt, seine Anmeldung für einen Full-Service-Stand in eine Anmeldung für die gleiche Fläche ohne Standbau abzuändern. Abweichungen von der Fläche in Quadratmetern sind nicht möglich.

7.4. Standbau, Datenweitergabe und Medieneintrag

7.4.1. Die agra Veranstaltungen GmbH beauftragt Dritte mit dem Standbau der Full-Service-Stände. Sie ist berechtigt, die von ihr erhobenen Daten des Ausstellers an diese Dritte zu diesem Zweck zu übermitteln. Das für den Standbau beauftragte Unternehmen ist im Preis- und Leistungsverzeichnis genannt.

7.4.2. Das Standbauunternehmen übergibt dem Aussteller den gebuchten Stand innerhalb des ersten Aufbauabtages. Der Aussteller hat sich bei der Übergabe von dem ordnungsgemäßen Zustand, der Verkehrssicherheit und der Vollständigkeit des Standes zu überzeugen. Mit der Übergabe bestätigt der Aussteller den mangelfreien Zustand des Standes, es sei denn, er erhebt bei Übergabe Mängelrüge gegenüber dem Beauftragten der agra Veranstaltungen GmbH. Ist die Standfläche bei Übergabe personell nicht vom Aussteller besetzt, so gilt mit dem Ablauf des Tages des Aufbaus der Stand als ordnungsgemäß übergeben.

7.4.3. Bestellte, aber nicht in Anspruch genommene Standausstattung wird nicht erstattet.

7.4.4. Haftung

7.4.4.1. Die Haftung des Ausstellers für Beschädigungen und Verluste der ihm zur Verfügung gestellten Standaufbauten und des Standzubehörs der Full-Service-Stände beginnt mit der Übergabe und endet mit der Rückgabe an das Standbauunternehmen.

7.4.4.2. Der Aussteller ist verpflichtet Standaufbauten und das Standzubehör der Full-Service-Stände pfleglich zu behandeln und in einem ordnungsgemäßen Zustand an das Standbauunternehmen zurückzugeben. Insbesondere Wände und Möbel dürfen nicht mit Nägeln versehen, verschraubt, mit doppelseitigem Klebeband versehen oder anderweitig beschädigt werden.

7.4.4.3. Die Standaufbauten sowie etwaiges Zubehör sind vom Aussteller unverzüglich nach Veranstaltungsende, spätestens am Tag des Abbaubeginns zur Abholung bereitzustellen. Gegenstände oder Unterlagen, die im Eigentum des Ausstellers stehen, sind nach Ende der Veranstaltung vom Stand zu entfernen. Geschieht dies nicht, wird deren Entsorgung auf Kosten des Ausstellers vorgenommen.

7.4.4.4. Gerät der Aussteller mit der Rückgabe der Standaufbauten und des Standzubehörs in Verzug, ist das Standbauunternehmen berechtigt, diese Gegenstände auf Kosten und Gefahr des Ausstellers für den Abtransport vorzubereiten. Nicht zurückgegebene oder beschädigte Gegenstände, die im Eigentum des Standbauunternehmens stehen, werden dem Aussteller zum Wiederbeschaffungspreis in Rechnung gestellt.

7.5. Mitausstellergebühr

Für jeden Mitaussteller wird eine Mitausstellergebühr berechnet. Die Einzelpreise und Preisbestandteile sind dem Preis- und Leistungsverzeichnis, in der jeweils gültigen Fassung, zu entnehmen.

7.6. Medieneintrag

Der Eintrag in die offiziellen Ausstellungsmedien (z.B. Website, Digitale Plattform, Katalog, Elektronische Besucherinformation, App) ist für alle Aussteller und jeden Mitaussteller obligatorisch und kostenpflichtig. Die Einzelpreise und Preisbestandteile sind dem Preis- und Leistungsverzeichnis, in der jeweils gültigen Fassung, zu entnehmen. Der Aussteller ist verpflichtet, seine Daten für den Medieneintrag bis zu dem der Übersicht „Termine & Daten“ genannten Datum an die agra Veranstaltungs GmbH zu übermitteln. Die Übermittlung erfolgt durch eine Eingabemaske über das Aussteller-Service-Portal. Aussteller, die ihre Meldung für den Medieneintrag nicht fristgerecht einsenden, werden nach den Daten aus der Anmeldung kostenpflichtig aufgenommen.

7.7. Müllabgabe

Die Abfallentsorgung während der Ausstellung wird von der agra Veranstaltungs GmbH durchgeführt. Für diesen Service wird von jedem Aussteller eine obligatorische Kostenpauschale erhoben. Die Entsorgung des Auf- und Abbaumülls ist in dieser Pauschale nicht enthalten und hat in eigener Verantwortung und auf Kosten der jeweiligen Aussteller zu erfolgen.

7.8. Vorzeitiger Aufbau

Der Aufbau des Messestandes ist nur während der von der agra Veranstaltungs GmbH in der Übersicht „Termine & Daten“ zuvor festgelegten Aufbauzeiten gestattet. Der Aussteller hat dafür Sorge zu tragen, dass auch Dritte, die in seinem Auftrag für den Standaufbau verantwortlich sind, die Aufbauzeiten einhalten. Der vorzeitige Standaufbau kann durch die Ausstellungsleitung genehmigt werden. Die Genehmigung ist kostenpflichtig. Die Kosten sind dem Preis- und Leistungsverzeichnis, in der jeweils gültigen Fassung, zu entnehmen. Ein vorzeitiger Standaufbau ohne Genehmigung der Ausstellungsleitung kann nach vorheriger Abmahnung zum sofortigen Rückbau und ggf. der Schließung des Standes oder zum sofortigen Teilnahmeausschluss von der Messe unter Ausschluss jeglicher Ersatzansprüche des Ausstellers führen. Die Kosten, die der agra Veranstaltungs GmbH durch den vorher nicht genehmigten Aufbau entstehen, werden dem Aussteller weiter berechnet.

7.9. Vorzeitige Schließung

Mit dem Abbau der Stände in den Hallen darf erst am letzten Messetag nach Ausstellungsschluss begonnen werden. Ein Standabbau vor dem Ausstellungsschluss am letzten Messe- oder Veranstaltungstag kann durch die Ausstellungsleitung abgemahnt werden und zum Ausschluss des Ausstellers von zukünftigen Messen oder Veranstaltungen führen. Für den Falle einer vorzeitigen Schließung wird dem Aussteller ein Zusatzbetrag in Höhe von 20 % des Ausstellerbeitrages, mindestens aber 1.000 €, berechnet. Die agra Veranstaltungs GmbH behält sich Geltendmachung möglicherweise hieraus entstehender Schadensersatzansprüche vor.

7.10. Verspätete Anträge und Servicebestellungen

Für verspätet eingereichte oder fehlende Anträge sowie für verspätet eingegangene Servicebestellungen wird eine erhöhte Bearbeitungsgebühr berechnet. Einzelpreise sind dem Preis- und Leistungsverzeichnis, in der jeweils gültigen Fassung, zu entnehmen.

7.11. Mehrwertsteuer, Nachweis der Unternehmereigenschaft

Alle genannten Preise sind Nettopreise in Euro. Zusätzlich fällt die Mehrwertsteuer in der für den Zeitpunkt der Messe oder Veranstaltung jeweils geltenden Höhe an, soweit sie gesetzlich vorgeschrieben ist.

7.11.1. Aussteller aus der Europäischen Union tragen ihre Umsatzsteuer-ID-Nummer bei der Anmeldung ein und genehmigen damit, dass der Auftrag unter Verwendung dieser Nummer

auszuführen ist. Sollte die Umsatzsteuer-ID-Nummer der agra Veranstaltungs GmbH bereits vorliegen (z.B. von früheren Beteiligungen), so kann sie ohne Rückfrage genutzt werden, auch wenn bei der Anmeldung keine Angaben gemacht wurden. Der Aussteller prüft nach Erhalt der Rechnung, ob die eingetragene Umsatzsteuer-ID-Nummer stimmt und informiert die agra Veranstaltungs GmbH umgehend über eventuelle Fehler. Die agra Veranstaltungs GmbH gibt die Umsatzsteuer-ID-Nummer an andere Unternehmen der DLG-Gruppe (www.dlg.org/gruppe) weiter, soweit diese Unternehmen im Zusammenhang mit der Veranstaltung Aufträge des Ausstellers ausführen. Für Steuernachzahlungen, die sich durch fehlerhafte Umsatzsteuer-ID-Nummern ergeben, haftet der Aussteller.

7.11.2. Aussteller mit Sitz außerhalb der EU („Drittstaatsgebiet“) weisen mit einer Bescheinigung einer Behörde ihres Heimatstaates ihre Unternehmereigenschaft nach. Aus der Bescheinigung muss auch die Steuernummer hervorgehen, unter der das Unternehmen eingetragen ist. Hat das Unternehmen keine Steuernummer, ist von der zuständigen Behörde der Grund dafür anzugeben. Die agra Veranstaltungs GmbH gibt die Unternehmensbescheinigung an andere Unternehmen der DLG-Gruppe (www.dlg.org/gruppe) weiter, soweit diese Unternehmen im Zusammenhang mit der Veranstaltung Aufträge des Ausstellers ausführen.

8. Zahlungsbedingungen

8.1. Fälligkeit von Rechnungen

Alle Rechnungsbeträge sind sofort fällig, sofern in der Rechnung nichts anderes bestimmt ist. Alle Zahlungen sind ohne jeden Abzug spesenfrei auf das in der Rechnung angegebene Konto der agra Veranstaltungs GmbH unter Angabe der Rechnungs- und Kundennummer zu überweisen.

8.2. Mahnung und Zahlungsverzug

Der Aussteller kommt nach Fälligkeit einer Forderung, spätestens durch die Mahnung der agra Veranstaltungs GmbH, in Verzug. Bei Zahlungsverzug bleibt die Erhebung von Verzugszinsen ab dem Zeitpunkt des Verzugsbeginns vorbehalten. Ist der Aussteller Unternehmer, ist die agra Veranstaltungs GmbH ferner berechtigt, neben den Verzugszinsen vom Aussteller eine Schadenspauschale zu verlangen. Die Höhe der Pauschale ist dem jeweiligen Preis- und Leistungsverzeichnis, in der aktuellen Fassung, zu entnehmen. Kommt der Aussteller trotz Mahnung einer fälligen Forderung seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nach, kann die agra Veranstaltungs GmbH vom Vertrag zurücktreten und die bisher erbrachten Leistungen abrechnen und den Stand entschädigungslos schließen.

8.3. Abtretung und Aufrechnung von Forderungen

Die Abtretung von Forderungen gegen die agra Veranstaltungs GmbH ist ausgeschlossen. Die Aufrechnung von Forderungen ist nur mit unstreitigen oder rechtskräftig festgestellten Gegenforderungen zulässig.

8.4. Vermieterpfandrecht

Zur Sicherung ihrer Forderung behält sich die agra Veranstaltungs GmbH vor, das Vermieterpfandrecht auszuüben und das Pfandgut nach schriftlicher Ankündigung wahlweise auf Kosten des Ausstellers öffentlich versteigern zu lassen oder freihändig zu verkaufen.

9. Absage und Nichtteilnahme des Ausstellers

Bis zum Zugang der Standbestätigung ist der Aussteller an seine Anmeldung gebunden und kann seine Teilnahme nur nach Maßgabe von Ziffer 9.1 oder 9.2 absagen.

9.1. Absage vor Zugang der Standbestätigung

Sagt der Aussteller seine Teilnahme vor Zugang der Standbestätigung ab, bleibt er zur Zahlung der Anmeldegebühr zuzüglich gesetzlicher Mehrwertsteuer verpflichtet.

9.2. Absage nach Standbestätigung oder Reduzierung der Standfläche

Im Fall der Absage der Anmeldung nach Standbestätigung oder der eigenmächtigen Reduzierung der Standfläche durch den Aussteller, bleibt der Aussteller verpflichtet, die sich aus der nachfolgenden Tabelle ergebenden Beträge zu zahlen:

	Rücktritt vom Vertrag	Wechsel des Vertrages (von Full-Service-Stand zu Standfläche ohne Standbau)
Zeitpunkt des Zugangs der Absage bei der agra Veranstaltungs GmbH	Entschädigung in % vom regulären Beteiligungspreis auf Grundlage der/des angemeldeten oder bestätigten Standfläche bzw. Full-Service Standes	
bis Standbestätigung	Anmeldegebühr	0 %
Ab Standbestätigung	100 %	100 %

Bereits erbrachte kostenpflichtige Leistungen, wie durch den Aussteller bestellte Dienstleistungen wie z. B. Medieneinträge, Stromanschluss, Wasserinstallation usw., sind vom zurücktretenden Antragsteller voll zu bezahlen.

Dem Aussteller ist der Nachweis gestattet, dass der agra Veranstaltungs GmbH diese Kosten nicht oder nicht in dieser Höhe entstanden sind. Die Geltendmachung weitergehender Ansprüche bleibt vorbehalten.

9.3. Anderweitige Vergabe der Standfläche

9.3.1. Die agra Veranstaltungs GmbH ist nicht verpflichtet, einen vom Aussteller gestellten Ersatz-Aussteller zu akzeptieren.

9.3.2. Gelingt der agra Veranstaltungs GmbH eine anderweitige kostenpflichtige Vergabe der Standfläche, so reduziert sich der vom dem Aussteller zu zahlende Ausstellerbeitrag um die Einnahmen aus der anderweitigen kostenpflichtigen Vergabe der Standfläche, höchstens jedoch um 75 % des von dem Aussteller zu zahlenden Ausstellerbeitrages, so dass dieser eine Kostenbeteiligung in Höhe von 25 % des von ihm zu zahlenden Ausstellerbeitrages als Aufwandsentschädigung zu zahlen hat. Als anderweitige kostenpflichtige Vergabe der Standfläche gilt nicht der Fall, dass aus optischen Gründen die vom Aussteller nicht genutzte Fläche einem anderen Aussteller zugeteilt wird, ohne dass die agra Veranstaltungs GmbH weitere Einnahmen aus dieser Vergabe erzielt. Eine anderweitige kostenpflichtige Vergabe liegt ebenfalls nicht vor, wenn in der jeweiligen Ausstellergruppe noch nicht belegte Flächen zur Verfügung stehen. Dem Aussteller bleibt der Nachweis vorbehalten, dass der agra Veranstaltungs GmbH die ihm in Rechnung gestellten Kosten nicht oder nicht in dieser Höhe entstanden sind. Die Geltendmachung weitergehender Ansprüche bleibt vorbehalten.

9.3.3. Ist der Stand nicht rechtzeitig, d.h. bis zum Aufbauende, erkennbar bezogen, so kann die agra Veranstaltungs GmbH den Aussteller von der weiteren Teilnahme ausschließen und gegebenenfalls entschädigungslos anderweitig über die Ausstellungsfläche verfügen. Der Aussteller bleibt weiterhin zur Zahlung des Ausstellerbeitrages in voller Höhe verpflichtet. Dem Aussteller bleibt der Nachweis vorbehalten, dass der agra Veranstaltungs GmbH die ihm in Rechnung gestellten Kosten nicht oder nicht in dieser Höhe entstanden sind. Die Geltendmachung weitergehender Ansprüche bleibt vorbehalten.

9.3.4. Bei Nichtteilnahme eines Ausstellers können Mitausteller in die vertraglichen Rechte und Pflichten des Ausstellers eintreten.

10. Vorbehalte

10.1. Absage, Verschiebung, Verkürzung, Abbruch, Unterbrechung, Verlegung, Schließung der Messe oder Veranstaltung

10.1.1. Die agra Veranstaltungs GmbH ist berechtigt, die Messe oder Veranstaltung in begründeten Ausnahmesituationen zeitlich zu verschieben, zu verkürzen, abzubrechen, vorübergehend zu unterbrechen, teilweise oder ganz zu schließen oder abzusagen und/oder örtlich zu verlegen.

Eine begründete Ausnahmesituation, die eine derartige Maßnahme rechtfertigen, liegt insbesondere dann vor, wenn

- eine hoheitliche Maßnahme (z.B. gerichtliche oder behördliche Anordnung oder sonstige hoheitliche Regelung wie Gesetz oder Verordnung) im Zusammenhang mit der

Durchführung der Veranstaltung vorliegt oder von einer Durchführung der Veranstaltung dringend abgeraten wird, unabhängig davon, ob diese hoheitliche Maßnahme direkt an die agra Veranstaltungs GmbH oder an die Allgemeinheit adressiert ist. Dazu zählen auch alle hoheitlichen Maßnahmen im Zusammenhang mit dem Corona-Virus SARS-CoV-2 / COVID-19; oder

- zureichende tatsächliche Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass die geplante Durchführung oder Fortsetzung der Veranstaltung zu einer konkreten Gefährdung von Leib oder Leben oder von Sachen mit erheblichem Wert führen kann oder
- die störungsfreie Durchführung der Veranstaltung in einem Maße beeinträchtigt oder gefährdet ist, dass der mit der geplanten Durchführung angestrebte Veranstaltungszweck für Aussteller, Besucher oder die agra Veranstaltungs GmbH nicht oder nur mit erheblichen Einschränkungen erreicht werden kann.

10.1.2. Die agra Veranstaltungs GmbH trifft diese Entscheidung in ihrer Funktion als Rechts- und Wirtschaftsträgerin der Messe oder Veranstaltung nach eigenem pflichtgemäßem Ermessen. Bei der Entscheidung sind die Interessen aller betroffenen Messeteilnehmer (insb. Aussteller, Besucher, Konferenzteilnehmer, Redner, Sponsoren etc.) sowohl hinsichtlich des Veranstaltungszwecks als auch hinsichtlich der gebotenen Sicherheitsüberlegungen zu berücksichtigen.

10.1.3. Höhere Gewalt

10.1.3.1. Der agra Veranstaltungs GmbH stehen die Handlungsoptionen nach 10.1.1. einschließlich der Rechtsfolgen nach 10.1.2. ebenfalls zu, wenn ein Fall von höherer Gewalt vorliegt.

10.1.3.2. Unbeschadet der Regelung in 10.1.1. bedeutet höhere Gewalt das Eintreten eines Ereignisses oder eines Umstandes, das oder der die agra Veranstaltungs GmbH daran hindert bzw. es ihr teilweise oder vollständig unmöglich macht, eine oder mehrere ihrer Vertragspflichten aus dem Vertrag zu erfüllen, wenn und soweit die agra Veranstaltungs GmbH nachweist, dass

- ein solches Hindernis außerhalb ihrer zumutbaren Kontrolle liegt, d.h. keine betrieblichen Zusammenhang aufweist; und
- es zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses vernünftigerweise nicht vorhersehbar war; und
- die Auswirkungen des Hindernisses von ihr auch nicht mit wirtschaftlich erträglichen Mitteln und durch äußerste vernünftigerweise zu erwartende Sorgfalt vermieden oder überwunden werden kann und damit für sie dauerhaft, also nicht nur vorübergehend, unabwendbar sind.

Widerlegbar wird ein solches Ereignis oder ein solcher Umstand vermutet insbesondere in Fällen von Krieg, Invasion, militärischer Mobilisierung, Bürgerkrieg, Aufruhr, Terrorakt, Sabotage, Währungs- und Handelsbeschränkungen, Embargos, Sanktionen, rechtmäßige oder unrechtmäßige Amtshandlungen, Enteignung, Verstaatlichung, Pest, Seuchen, Pandemien, Naturkatastrophen aufgrund endogener oder gravitatorischer oder klimatischer Ursachen, Explosion, Feuer, Zerstörung von Hallen und/oder Gebäuden auf dem sowie Eingängen zum Messegelände, längerer Ausfall von öffentlichen Transportmitteln, Telekommunikation, Informationssystemen oder Energie, allgemeine Arbeitsunruhen wie Boykott und Streik, Besetzung des gesamten Messe- oder Veranstaltungsgeländes oder Teilen davon und/oder von Hallen, Gebäuden und/oder Eingängen, soweit diese Unruhen nicht aus dem Einflussbereich der agra Veranstaltungs GmbH herrühren.

10.1.3.3. Die agra Veranstaltungs GmbH wird den Aussteller unverzüglich über das Ereignis benachrichtigen. Erfolgt die Mitteilung nicht unverzüglich, so wird die Befreiung der agra Veranstaltungs GmbH von ihren vertraglichen Leistungspflichten von dem Zeitpunkt an wirksam, zu dem die Mitteilung beim Aussteller eingeht.

10.2. Rechtsfolgen aus Ziffer 10.1.

10.2.1. Bei einer vollständigen Absage vor Beginn der Veranstaltung, bleibt der Aussteller zur Zahlung eines Kostenbeitrags zur Deckung der von der agra Veranstaltungs GmbH aufgewendeten Kosten, die in Erfüllung des Vertrages und zur Vorbereitung und Durchführung der Veranstaltung oder zur Erbringung vom Aussteller bereits bestellter Leistungen bis zum Tage der Absage von der agra Veranstaltungs GmbH aufgewendet worden sind (sog. „Vorlaufkosten“). Diese Vorlaufkosten betragen mindestens 25 % des Ausstellerbeitrages. Beginnend mit dem Zeitpunkt der Absage wird

die agra Veranstaltungs GmbH von ihrer vertraglichen Leistungspflicht frei. Weist der Aussteller nach, dass die Vorlaufkosten wesentlich niedrigere sind, als 25 % des Ausstellerbeitrags, hat er den entsprechend geminderten Kostenbeitrag zu zahlen.

10.2.2. Bei einer Verlegung, Verschiebung oder Verkürzung der Veranstaltungszeit vor Beginn der Veranstaltung gilt der Vertrag für den neuen Veranstaltungsort oder -zeitraum als geschlossen, sofern der Aussteller dieser Änderung innerhalb von 2 Wochen nach Zugang der Mitteilung zugestimmt hat. Stimmt der Aussteller der Änderung nicht zu oder äußerst er sich innerhalb des genannten Zeitraums nicht, dann hat die agra Veranstaltungs GmbH das Recht, vom Vertrag zurückzutreten und die bis zum Zeitpunkt der Mitteilung über die Änderungen erbrachten Leistungen, mindestens jedoch 25 % des Ausstellerbeitrages, gegenüber dem Aussteller abzurechnen. Weist der Aussteller nach, dass die abgerechneten Kosten niedriger sind, hat er den entsprechend geminderten Kostenbeitrag zu zahlen.

10.2.3. Bei einem vorzeitigen Abbruch (Absage, Verkürzung), einer vorübergehenden Unterbrechung oder einer teilweisen Schließung nach Beginn der Messe oder Veranstaltung oder bei verspätetem Beginn bleibt die Verpflichtung des Ausstellers zur Teilnahme an dem nicht abgesagten Teil der Veranstaltung und zur Zahlung des vollständigen Ausstellerbeitrags bestehen.

10.3. Absage der Veranstaltung aus wirtschaftlichen Gründen

Die agra Veranstaltungs GmbH ist berechtigt, von der Durchführung der Veranstaltung nach billigem Ermessen und unter Berücksichtigung der berechtigten Interessen der Messteilnehmer (siehe Ziffer 10.1.2.) Abstand zu nehmen, wenn die wirtschaftliche Tragfähigkeit der Messe oder Veranstaltung nicht erreichbar ist oder der Anmeldestand erkennen lässt, dass der mit der Messe oder Veranstaltung angestrebte Branchenüberblick nicht gewährleistet werden kann. Mit der Absage entfallen die wechselseitigen Leistungsverpflichtungen der Vertragspartner. Die agra Veranstaltungs GmbH ist verpflichtet, bereits geleistete Zahlungen des Ausstellers zurückzuerstatten, soweit die bezahlte Leistung, zum Zeitpunkt der Absage noch nicht erbracht worden ist. Ansprüche des Ausstellers auf Erstattung von Aufwendungen die für die Teilnahme an der Veranstaltung bereits getätigt wurden, oder auf Schadensersatz, können aus der Absage nicht hergeleitet werden.

11. Haftungsausschluss

Die agra Veranstaltungs GmbH schließt jede Haftung für jegliche Haftungstatbestände aus, es sei denn, die agra Veranstaltungs GmbH, deren gesetzliche Vertreter oder Erfüllungsgehilfen handeln grob fahrlässig oder vorsätzlich. Diese Haftungsbeschränkung gilt ferner nicht bei einer auch auf leichter Fahrlässigkeit beruhenden Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei einer auch auf leichter Fahrlässigkeit beruhenden Verletzung solcher Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht, deren Verletzung die Erreichung des Vertragszwecks gefährdet und auf deren Einhaltung der Aussteller regelmäßig vertraut (sog. Kardinalpflichten).

12. Ausschlussfrist, Textform, Erfüllungsort, Gerichtsstand

12.1. Änderungen, Ergänzungen und Abweichungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen bedürfen der Textform.

12.2. Es gilt ausschließlich deutsches Recht.

12.3. Die Auslegung der Vertrags- und Allgemeinen Geschäftsbedingungen erfolgt im Streitfall anhand des deutschen Textes. Für den Fall möglicher Diskrepanzen zwischen der deutschen und der englischen Fassung geht die deutsche Fassung vor.

12.4. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist, soweit zulässig, Leipzig. Der agra Veranstaltungs GmbH bleibt es jedoch vorbehalten, ihre Ansprüche bei dem Gericht des Ortes geltend zu machen, an dem der Aussteller seinen Sitz hat.

13. Veranstaltungsversicherung

Der Abschluss einer Veranstaltungsversicherung wird dringend empfohlen. Sie sollte Schutz für Standausrüstung und das zur Schau gestellte Gut bei Schäden durch Diebstahl, Feuer, Wasser, Sturm, Vandalismus u. ä. sowie beim An- und Abtransport gewähren.

14. Veranstaltungshaftpflichtversicherung

Auch der Abschluss einer Haftpflichtversicherung als Ergänzung zur Betriebshaftpflicht wird empfohlen. Dieses gilt auch für Dienstleister, die für den Aussteller tätig werden.

15. Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Teilnahmebedingungen oder Teile hiervon unwirksam sein oder werden, so berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen und des unter Einbeziehung dieser Teilnahmebedingungen geschlossenen Vertrages insgesamt. Die Parteien verpflichten sich in diesem Fall, anstelle der unwirksamen Bestimmungen andere Bestimmungen zu vereinbaren, die dem rechtlichen und wirtschaftlichen Regelungsgehalt der unwirksamen Bestimmungen am nächsten kommen.

Preis- & Leistungsverzeichnis

JAGD & ANGELN 2021

Preise

Die nachfolgenden Preise gelten für die Messe JAGD & ANGELN 2021. Alle Angaben ohne Gewähr. Irrtümer vorbehalten. Der deutsche Text ist verbindlich.

1.1. Anmeldegebühr

Die Anmeldegebühr für Aussteller und jeden Mitaussteller beträgt jeweils EUR 50,00.

1.2. Medieneintrag

Der Eintrag in die offiziellen Ausstellungsmedien (z.B. Website, Katalog, Ausstellungswegweiser) ist für alle Aussteller und Mitaussteller obligatorisch und kostenpflichtig. Die Kosten für den Medieneintrag betragen jeweils EUR 30,00.

1.3. Ausstellerbeitrag in der Halle (nur Standfläche)

Die Zuordnung der Standfläche in den Hallen erfolgt nach der Nomenklatur der Ausstellungs- und Verkaufsgüter.

Jagd-Halle

Reihenstand	1 Seite offen	EUR 55,00*
Eckstand	2 Seiten offen	EUR 62,00*
Kopfstand	3 Seiten offen	EUR 69,00*
Blockstand	4 Seiten offen	EUR 73,00*

Angel-Halle

Reihenstand	1 Seite offen	EUR 34,00*
Eckstand	2 Seiten offen	EUR 36,00*
Kopfstand	3 Seiten offen	EUR 39,00*
Blockstand	4 Seiten offen	EUR 43,00*

Gastronomie in der Halle

Reihenstand	1 Seite offen	EUR 60,00*
Eckstand	2 Seiten offen	EUR 67,00*
Kopfstand	3 Seiten offen	EUR 74,00*
Blockstand	4 Seiten offen	EUR 78,00*

*je m²

Der Ausstellerbeitrag beinhaltet keinerlei Aufbauten. Zweigeschossige Bauten sind genehmigungs- und kostenpflichtig. Die Höhe der Kosten richtet sich nach den Angaben der Genehmigungsbehörde und ist abhängig von den Aufbauten.

Es können nur ganze Meter hinsichtlich der Länge und Tiefe des Standes angemietet werden. Anders in der Anmeldung angegebene Standflächen werden auf volle Meter aufgerundet und berechnet. Kreisrunde oder ovale Plätze werden mit der rechtwinkligen Ergänzung berechnet.

Die geringste Standtiefe beträgt 3,00 m und die kleinste Ausstellungsfläche liegt bei

- 9 m² bei Reihen- und Eckständen

- Kopf- und Blockständen auf Anfrage und nach Abstimmung.

Die Platzanforderung muss so gewählt werden, dass Exponate, Standbauten, Dachüberstände usw. nicht auf Wege oder in Nachbarstände ragen. Die Festlegung der Größe der einzelnen Ausstellungsflächen und deren Anordnung und Lage erfolgt durch die agra Veranstaltungs GmbH.

1.4. Ausstellerbeitrag im Freigelände (nurStandfläche)

Der Preis für Stände im Freigelände ist unabhängig davon, ob es sich um einen Reihen-, Eck-, Kopf- oder Blockstand handelt.

Stand im Freigelände	EUR 28,00 *
Stand mit Gastronomie	EUR 33,00 *

*je m²

Sonderschau Grillen 12 m ²	EUR 600,00
Sonderschau Grillen 18 m ²	EUR 850,00
Sonderschau Grillen 24 m ²	EUR 1.100,00
Sonderschau Grillen 30 m ²	EUR 1.300,00

Der Ausstellerbeitrag beinhaltet keinerlei Aufbauten. Zweigeschossige Bauten sind genehmigungs- und kostenpflichtig. Die Höhe der Kosten richtet sich nach den Angaben der Genehmigungsbehörde und ist abhängig von den Aufbauten.

Es können nur ganze Meter hinsichtlich der Länge und Tiefe des Standes angemietet werden. Anders in der Anmeldung angegebene Standflächen werden auf volle Meter aufgerundet und berechnet.

Kreisrunde oder ovale Plätze werden mit der rechtwinkligen Ergänzung berechnet.

Die geringste Standtiefe beträgt 3,00 m und die kleinste Ausstellungsfläche liegt bei 9 m².

Die Platzanforderung muss so gewählt werden, dass Exponate, Standbauten, Dachüberstände usw. nicht auf Wege oder in Nachbarstände ragen. Die Festlegung der Größe der einzelnen Ausstellungsflächen und deren Anordnung und Lage erfolgt durch die agra Veranstaltungs GmbH.

1.5. Mitausstellergebühr

Die Mitausstellergebühr setzt sich aus der Anmeldegebühr und dem Medieneintrag für den Mitaussteller zusammen.

Anmeldegebühr	EUR 50,00
Medieneintrag	EUR 30,00

1.6. Müllpauschale / Müllabgabe

Die Abfallentsorgung während der Ausstellung wird von der agra Veranstaltungs GmbH durchgeführt. Für diesen Service wird von jedem Aussteller eine Kostenpauschale von EUR 30,00 erhoben. Die Entsorgung des Auf- und Abbaumülls ist in dieser Pauschale nicht enthalten und hat in eigener Verantwortung und auf Kosten der jeweiligen Aussteller zu erfolgen.

1.7. Vorzeitiger Aufbau

Der vorzeitige Aufbau während der Vorbereitungszeit des Veranstaltungsgeländes für den Standaufbau (vor offiziellem Aufbaubeginn) ist genehmigungs- und kostenpflichtig. Die Kosten hierfür betragen EUR 200,00 pro Stand.

Für den Fall, dass ein Aussteller ohne Genehmigung der Ausstellungsleitung vorzeitig mit dem Aufbau beginnt, ist er zur Zahlung einer Konventionalstrafe in Höhe vom Doppelten der normalen Gebühr verpflichtet.

1.8. Vorzeitige Schließung

Mit dem Abbau der Stände darf erst am letzten Messetag nach Ausstellungsschluss begonnen werden. Für den Fall einer vorzeitigen Schließung wird dem Aussteller ein Zusatzbetrag in Höhe von 20 % des Ausstellerbeitrages, mindestens aber EUR 1.000,00 berechnet.

1.9. Verspätete Anträge und Servicebestellungen

Für verspätet oder nicht eingereichte Anträge wird eine Bearbeitungsgebühr von EUR 200,00 in Rechnung gestellt. Servicebestellungen, die nach der in der Übersicht „Termine & Daten“ genannten Frist eingehen, werden mit 20 % Preisaufschlag zum ursprünglich gelisteten Preis berechnet.

1.10. Mahnkosten

Als Mahnkosten werden EUR 15,00 je Mahnung pauschal erhoben.

1.11. Mehrwertsteuer

Alle genannten Preise sind Nettopreise. Zusätzlich fällt die Mehrwertsteuer in der für den Zeitpunkt der Veranstaltung gesetzlich festgelegten Höhe an.

Termine & Daten

JAGD & ANGELN 2021

1. Ort, Dauer der Veranstaltung, Öffnungszeiten, Termine

1.1. Ort und Dauer

Die JAGD & ANGELN findet vom 1. bis 3. Oktober 2021 auf dem agra Veranstaltungsgelände, Bornaische Straße 210, 04279 Leipzig statt.

1.2. Anmeldeschluss

Anmeldeschluss ist der 30. Juni 2021.

1.3. Baugenehmigung, Aufbaugenehmigung

Bei zweigeschossigen Standbauten oder Sonderkonstruktion ist eine über die Aufbaugenehmigung hinausgehende Prüfung und Abnahme durch die Behörden vor Ort erforderlich. Der Bauantrag hierfür muss bis spätestens 6 Wochen vor Aufbaubeginn bei der Stadt Leipzig, Bauordnungsamt eingegangen sein.

Bitte beachten Sie, dass diese Abnahmen gebührenpflichtig sind.

Anträge für Aufbaugenehmigung müssen bis spätestens

1. September 2021 bei der agra Veranstaltungs GmbH eingegangen sein.

1.4. Öffnungszeiten an Veranstaltungstagen

für Besucher:

Freitag, 1. Oktober 2021, 9.00 - 18.00 Uhr

Samstag, 2. Oktober 2021, 9.00 - 18.00 Uhr

Sonntag, 3. Oktober 2021, 9.00 - 17.00 Uhr

für Aussteller:

Freitag, 1. Oktober 2021, 7.00 - 20.00 Uhr

Samstag, 2. Oktober 2021, 7.00 - 20.00 Uhr

Sonntag, 3. Oktober 2021, 7.00 - 24.00 Uhr

Der Aussteller ist verpflichtet, seinen Stand ab dem 1. Oktober 2021 personell besetzt zu halten und diesen nicht vor dem offiziellen Schluss (3. Oktober 2021, 17.00 Uhr) zu räumen.

1.5. Aufbaubeginn

Die Standflächen stehen ab 28. September 2021, 13.00 Uhr, zur Verfügung sowie an den weiteren Aufbautagen täglich von 8.00-19.00 Uhr. Frühere Aufbautermine sind nur nach Prüfung und Genehmigung durch die Ausstellungsleitung möglich. Der vorzeitige Aufbau ist kostenpflichtig.

1.6. Aufbauende

Die Stände müssen spätestens am 30. September 2021, 18.00 Uhr, völlig hergerichtet und mit den angemeldeten Ausstellungsgütern belegt sein.

1.7. Abbaubeginn

Der Abbau der Ausstellungsstände darf am 3. Oktober 2021 ab 17.00 Uhr beginnen. Am letzten Ausstellungstag kann bis 24.00 Uhr, an den Folgetagen von 7.30 bis 18.00 Uhr gearbeitet werden.

1.8. Abbauende

Der Abbau muss bis spätestens 6. Oktober 2021, 12.00 Uhr erfolgen.

1.9 Anmeldefrist für den Medieneintrag

Anmeldefrist für den Medieneintrag ist der 1. September 2021.

1.10 Rechnungslegung

Die Rechnungslegung für den Ausstellerbeitrag erfolgt mit oder nach der Standbestätigung. Die Serviceleistungen, die ab diesem Zeitpunkt bestellt werden können, werden nach der Veranstaltung in Rechnung gestellt.

1.11 Servicebestellungen

Servicebestellungen sind über das Aussteller-Service-Portal grundsätzlich bis 1. September 2021 möglich. Später eingehende Bestellungen werden zunächst auf Realisierbarkeit geprüft. Bestellungen, die nach der genannten Frist eingehen, werden mit 20 % Preisaufschlag zum ursprünglich gelisteten Preis berechnet.

Technische Richtlinien

JAGD & ANGELN 2021

1. Bauaufsichtliche Bedingungen/Brandschutz

Die allgemeinen bauaufsichtlichen Bedingungen für Messen und Ausstellungen sind einzuhalten (Sächsische Versammlungsstättenverordnung – SächsVStättVO).

Sie sind im Folgenden auszugsweise wiedergegeben. Von jedem Punkt des Standes müssen in höchstens 5 m Entfernung mindestens 2 voneinander unabhängige und jederzeit überblickbare Rettungswege erreichbar sein. Von jedem Punkt eines Rettungsweges muss in 10 m Entfernung ein Hauptgang in der Halle zu erreichen sein. Stufen und Schwellen in Rettungswegen sind unzulässig.

Alle Standbauten, in die auch Besucher Zutritt haben, müssen von der allgemeinen Sicherheitsbeleuchtung erreicht werden oder eine eigene Sicherheitsbeleuchtung haben. Für alle elektrischen Einrichtungen gelten die VDE-Bestimmungen. Alle Dekorationselemente, Stoffe, Tischdecken, Folien und Ausschmückungen eines Standes müssen mindestens der bauaufsichtlichen Benennung "schwer entflammbar" gemäß DIN 4102 entsprechen (umgangssprachlich "B1"). Der Nachweis bzw. das entsprechende Prüfzeugnis ist auf Verlangen vorzuzeigen. Der Standinhaber muss auf Verlangen eine Bescheinigung über die Imprägnierung vorweisen.

Laub- und Nadelgehölze dürfen nur mit feuchten Wurzelballen verwendet werden. Bodengründe aus Rindenmulch u. ä. sind immer feucht zu halten.

Leere Verpackungen, Kartons u. ä. dürfen nicht innerhalb der Hallen gelagert werden, dies gilt insbesondere für Räume innerhalb der Stände sowie für Flächen zwischen Hallenwand und Standbau. Geräte mit Wärmeentwicklung müssen eine Schutzvorrichtung besitzen; brennbare Gegenstände müssen so weit entfernt sein, dass sie nicht entflammen können. In den Messehallen sind unverwahrtes Licht und Feuer verboten. Brennbare Flüssigkeiten und Gase dürfen in den Messehallen und im Freigelände nicht verwendet werden. Nicht benötigte brennbare Materialien sind unverzüglich zu den Müllcontainern bzw. den dazu bestimmten Stellen zu transportieren. Leicht brennbare und entzündliche Stoffe dürfen nur unter geeigneten Abdeckungen ausgestellt werden. Bei Verwendung leichtentzündlicher Stoffe müssen auf dem Stand ausreichend Feuerlöscher platziert werden. Explosionsgefährliche Stoffe unterliegen dem Sprengstoffgesetz und dürfen nicht ausgestellt werden. Dies gilt auch für Munition im Sinne des Waffengesetzes. Alle sonstigen gefährlichen Stoffe dürfen nicht in das Ausstellungsgelände gebracht werden.

Mit Verbrennungsmotoren ausgestattete Fahrzeuge und Maschinen dürfen in den Hallen nur mit weitgehend geleertem Tank ausgestellt werden. Die Batterie ist abzuklemmen und der Treibstofftank ist abzuschließen. Der Einsatz von offenem Feuer, brennbaren Gasen, Pyrotechnik, explosionsgefährlichen Stoffen sowie das Rauchen sind innerhalb der Hallen untersagt. Ausnahmen bedürfen einer schriftlichen Genehmigung des Betreibers, des Veranstalters sowie einer Abstimmung mit der Branddirektion Leipzig.

Die Verwendung von Luftballons und Flugobjekten ist nur nach Genehmigung gestattet. Luftballons dürfen nur mit Sicherheitsgas befüllt werden. Feuerwehrzufahrten, Hydranten und andere Sicherheitseinrichtungen wie Schaltkästen und Rauchabzugseinrichtungen müssen jederzeit frei zugänglich sein.

Die Gänge dürfen nicht durch abgestellte oder in den Gang hineinragende Gegenstände eingeengt werden. Alle baulichen Anlagen sind entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen auszuführen. Für bauliche Anlagen, die außergewöhnliche Kräfte oder Lasten aufzunehmen haben, ist eine bauaufsichtliche Genehmigung einzuholen. Vor der bauaufsichtlichen und brandschutztechnischen Abnahme darf eine Inbetriebnahme des Standes nicht erfolgen.

Auflagen der Ordnungsbehörden, Polizei und Feuerwehr sind unverzüglich und ohne Abstriche umzusetzen. Technische Arbeitsmittel müssen entsprechend der EG-Maschinenrichtlinie mit allen erforderlichen Schutzvorrichtungen ausgestattet sein, so dass bei bestimmungsgemäßer Verwendung keine Gefahren für Leben und Gesundheit entstehen. Maschinen im Sinne der EG-Maschinenrichtlinie müssen deren Bestimmungen entsprechen und mit dem CE-Zeichen gekennzeichnet sein sowie allen einschlägigen EG-Richtlinien entsprechen. Im Ausstellungsstand müssen eine EG-Konformitätserklärung und eine Original-Betriebsanleitung vorhanden sein.

2. Flucht- und Rettungswege, Brandschutz und Auslöseeinrichtungen

Die gekennzeichneten Flucht- und Rettungswege sind zu jeder Zeit, in voller Breite freizuhalten. Das Verlegen von Kabeln in den Gängen ist nicht zulässig, das gilt auch für die Verlegung unter Klebeband, Matten oder Kabelbrücken. Der Windfang zwischen Innen- und Außentüren an den Halleneingängen ist freizuhalten und das Abstellen von Material ist nicht gestattet. In den Messegängen sind Einbauten, Einengungen, Fahnen, Aufsteller nicht gestattet, ebenso dürfen keine Gegenstände in den Luftraum über dem Messegang hineinragen. Brandschutzeinrichtungen wie Wandhydranten, Feuerlöscher, Handdruckmelder, Flucht- und Rettungswegepläne sind ständig freizuhalten und deren Sichtbarkeit zu gewährleisten. Der Zugang zu den Auslösern der Rauchabzüge ist stets zu gewährleisten, das gilt insbesondere für Auslöser hinter dem Standbau. Gegebenenfalls sind entsprechende Zugänge vorzusehen. Brandschutztüren dürfen nicht verkeilt, festgebunden oder auf andere Art blockiert werden. Der Schwenkbereich von Türen mit Feststellanlagen ist von Gegenständen freizuhalten, um ein Schließen der Türen im Ereignisfall zu gewährleisten. Die Kennzeichnung von Flucht- und Rettungswegen darf in Wahrnehmung und Sichtbarkeit nicht eingeschränkt werden. Für größere Messestände muss eine zusätzliche Flucht- und Rettungswegbeschilderung vorgesehen sein. Das ist im Vorfeld der Veranstaltung mit dem Betreiber, dem Veranstalter und ggf. der Bauordnungsbehörde abzustimmen.

3. Besondere Konstruktionen und Güter

Standbauten mit einer Wandbauhöhe über 2,5 m bzw. einer Werbebauhöhe über 3,5 m, mehrgeschossige Standbauten und andere besondere Konstruktionen müssen in der Anmeldung erwähnt werden. Eventuelle bauaufsichtliche Genehmigungen hat der Aussteller zu seinen Kosten einzuholen.

Ausstellungsgüter von mehr als 2,5 m Höhe, Breite oder Länge bzw. mit mehr als 1000 kg Gewicht müssen in der Anmeldung genau spezifiziert werden. Bei punktblastenden Ausstellungsgütern sind das auf die einzelnen Punkte entfallende Gewicht und die Größe der Druckfläche anzugeben.

4. Standwände/Standbauten

Falls in der Halle kein eigener Standbau erfolgt, müssen Standbegrenzungswände über das Aussteller-Service-Portal angemietet werden. Stellt der Veranstalter fest, dass keine Standbegrenzungswände vorhanden sind, veranlasst er auf Kosten des Ausstellers deren Aufbau.

Ausstellungsstände sowie Einrichtungen, Exponate und Werbeträger sind so standsicher zu errichten, dass die öffentliche Sicherheit und Ordnung, sowie Leben und Gesundheit von Personen nicht gefährdet werden. Für Sonderaufbauten und große Exponate ist ein Standsicherheitsnachweis anzufertigen. Die Stabilisierung von Standbauelementen gegen Nachbarstände oder vorhandene Baustabstanz ist nicht gestattet. Für die statische Sicherheit ist der Aussteller ggf. nachweispflichtig.

Scheinwerfer, Lautsprecher und andere Einrichtungen sind nur an entsprechend dimensionierten und zugelassenen Lastaufnahmemitteln anzubringen. Die Anbringung hat mit zugelassenen Anschlagmitteln zu erfolgen. Eine Sekundärsicherung in Form eines ausreichend dimensionierten Sicherungsseils ist dabei vorzusehen. Kabelbinder, Schraubzwingen, Klammern sind für die Anbringung von Beleuchtung etc. nicht zulässig.

5. Anlieferung - Räumung

5.1 Anlieferung von Ausstellungs-Exponaten und Sendungen

Der Aussteller ist verpflichtet, Exponate und andere Sendungen auf seinem Stand persönlich entgegen zu nehmen.

Der Veranstalter nimmt keine Messeexponate in der Messeleitung entgegen.

Die Anlieferungsadresse ist dem jeweiligen Überbringer vom Aussteller wie folgt anzugeben:

**agra Veranstaltungsgelände,
Bornaische Straße 210,
04279 Leipzig,
„Jagd & Angeln“,
Firma und Ansprechpartner,
Angaben des Standortes - Halle oder Freigelände und Standnummer**

5.2 Ausstellungsspediteur

Offizieller Ausstellungsspediteur ist der offizielle Messespediteur der agra Veranstaltungsgelände GmbH. Leistungen können über das jeweilige Formular im Aussteller-Service-Portal bestellt werden. Der Spediteur arbeitet nach den Vorschriften der Allgemeinen Deutschen Spediteur-Bedingungen.

5.3 Tieflader, Kräne, Stapler, u.s.w.

Der Einsatz von fahrbaren Kränen, Spezialkränen, Tiefladern, Gabelstaplern usw. zum Aufbau oder Abbau von Ausstellungsgut darf aus Sicherheitsgründen nur über den Messespediteur der agra Veranstaltungsgelände GmbH erfolgen.

5.4 Leergut

Sämtliches anfallendes Leergut ist unverzüglich aus dem Ausstellungsgelände zu entfernen. Es kann nach Beauftragung vom Ausstellungsspediteur vom Stand abgeholt und wieder zugestellt werden.

5.5 Befahren des Geländes

Das Befahren des Ausstellungsgeländes ist nur während der Auf- und Abbauphase bzw. zur Versorgung der Stände außerhalb der Öffnungszeiten für Besucher gestattet. Sämtliche Fahrzeuge müssen bis zum Ende der Aufbauphase das Gelände verlassen haben. Der Veranstalter wird nach diesem Zeitpunkt die noch im Ausstellungsgelände befindlichen Fahrzeuge auf Kosten und Gefahr der Fahrzeughalter entfernen lassen. Das Fahrzeug wird nur gegen Erstattung der entstandenen Kosten herausgegeben.

Im Interesse aller Beteiligten können Einfahrts- und Aufenthaltsbeschränkungen für Fahrzeuge im Ausstellungsgelände erlassen werden. Im Ausstellungsgelände besteht eine generelle Geschwindigkeitsbegrenzung auf 30 km/h für alle Fahrzeuge. In den Hallen oder dort, wo es die Verkehrslage erfordert, darf nur Schritttempo gefahren werden.

Es gelten die Vorschriften der StVO.

5.6 Parken

Parkflächen für LKW und PKW befinden sich in unmittelbarer Nähe des Ausstellungsgeländes. Kostenpflichtige Parkscheine können im Aussteller-Service-Portal bestellt werden. Das Parken von Caravan und Wohnmobilen ist nur auf dem vorgesehenen Caravan Parkplatz mit gültigem Parkschein erlaubt.

5.7 Versorgung der Stände

Zur Versorgung der Stände während der Ausstellung können Fahrzeuge der Aussteller und Lieferanten außerhalb der offiziellen Besucheröffnungszeiten in der Zeit von 7:00 - 9:00 Uhr und von 18:00 - 20:00 Uhr in das Ausstellungsgelände einfahren. Am Einfahrtstor ist hierfür eine Kautionshöhe von 100,00 € zu hinterlegen, die bei fristgemäßem Verlassen des Geländes am Ausfahrtstor zurückerstattet wird.

5.8 Kosten

An- und Abfuhr, Leergutlagerung, Räumung, Abbau des selbsterbauten Standes und Wiederherstellung des Ausstellungsplatzes gehen auf Kosten und Gefahr des Ausstellers.

6. Technische Installationen

6.1 Beleuchtung

Die allgemeine Beleuchtung der Gänge in den Hallen erfolgt durch den Veranstalter.

Die Ausleuchtung der Stände ist Sache des Ausstellers.

6.2 Elektroinstallation

Für die Entnahme von Elektroenergie steht ein TNCS-Netz zur Verfügung.

Die Zuleitung zu den Ständen erfolgt ausschließlich durch die vom Veranstalter zugelassene Firma. Eingesetzte ortsveränderliche elektrische Betriebsmittel (Verlängerungskabel, Verteiler, Kaffeemaschinen u. ä.) müssen eine gültige Prüfung nach gemäß DIN VDE 0701-0702 besitzen. Frequenzgesteuerte Maschinen und Einrichtungen sind mit einem Fehlerstromschutzschalter Typ B SK zu betreiben und deren Einsatz vorher dem Veranstalter und Betreiber anzuzeigen. Für die Ausführung von Installationsarbeiten auf den Ständen gelten die Bestimmungen auf dem betreffenden Bestellformular im Serviceblock

6.3 Wasserinstallation

Es steht Trinkwasser mit einem Wasserdruck von ca. 2,5 bar zur Verfügung. Die Installation der Zu- und Ableitung zu den Ständen erfolgt ausschließlich durch die vom Veranstalter bestimmte Firma.

6.4 Störungen

Für Verluste und Schäden, die durch Störungen in der Zuführung von Strom, Wasser oder im Fernsprechnetzen entstehen, haftet der Veranstalter nicht.

7. Werbung

7.1 Werbeflächen

In begrenztem Umfang können Werbeflächen im Messegelände an Aussteller vermietet werden. Werbeaufkleber und dergleichen dürfen außerhalb der Stände nicht angebracht werden. Die Werbung darf nicht gegen die guten Sitten verstoßen. Werbung weltanschaulichen, religiösen oder politischen Charakters ist nicht statthaft.

7.2 Prospekte

Drucksachen und dergl. dürfen nur auf dem eigenen Stand verteilt werden und nur das eigene Fertigungs- und Vertriebsprogramm zum Inhalt haben.

7.3 Musikalische Wiedergaben

Lautsprecher, Videogeräte, Optische und akustische Vorführungen sind nur auf dem eigenen Stand und nur soweit zulässig, wie die Standnachbarn und der allgemeine Publikumsverkehr dadurch nicht beeinträchtigt werden. Für musikalische Wiedergaben ist die Erlaubnis der GEMA einzuholen.

7.4 Meinungsbefragungen u. ä.

Meinungsbefragungen sind nur auf Firmenständen zugelassen und dem Veranstalter vorher anzuzeigen. Verlosungen, Preisausschreiben usw. müssen dem Veranstalter gemeldet werden.

8. Ausweise / Parkplätze

Jeder Aussteller erhält kostenlos Ausweise für das Standpersonal: Für die ersten 10 m² 2 Ausweise, für je weitere angefangenen 10 m² 1 Ausweise - bis maximal 10 Ausweise.

Weitere Ausweise können gegen Gebühr über das Aussteller-Service-Portal erworben werden. Die Benutzung der Parkplätze ist gebührenpflichtig. Parkscheine werden zu den im Aussteller-Service-Portal aufgeführten Bedingungen ausgegeben.

9. Bewachung

Die allgemeine Bewachung des Freigeländes und der Hallen, soweit sie Ausstellungszwecken dienen, übernimmt während der offiziellen Auf- und Abbauphase sowie der Ausstellungsdauer der Veranstalter. Jeder Aussteller hat unabhängig davon für sein Ausstellungsgut selbst entsprechende Vorsorge zu treffen. Offizielles Bewachungsunternehmen ist die Sächsische Wach- und Schließgesellschaft, Leipzig. Eigene Wachkräfte oder Wachkräfte anderer Firmen können nicht zum Einsatz kommen.

10. Reinigung, Entsorgung

Die Reinigung der Wege und Gänge erfolgt durch den Veranstalter. Für die Reinigung der Stände hat der Aussteller zu sorgen. Für die Abfallentsorgung gelten uneingeschränkt die Vorgaben des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes, die dazu erlassenen Durchführungsbestimmungen und die einschlägigen Gesetze des Freistaates Sachsen. Für die sortenreine Erfassung des Verpackungsmülls stehen im Messegelände Container bereit.

Sperrmüll, insbesondere auch Standbauabfälle, hat der Aussteller bzw. die von ihm beauftragte Standbaufirma selbst und auf eigene Kosten aus dem Messegelände zu entfernen.

11. Umweltschutz

Alle Aussteller und die in ihrem Auftrag handelnden Firmen und Personen sind verpflichtet, sämtliche den Umweltschutz betreffende Gesetze und Verordnungen verbindlich einzuhalten. Eventuelle Umweltschäden bzw. Verunreinigungen (z.B. mit Benzin, Öl, Lösungsmittel, Farbe) sind unverzüglich der Messeleitung zu melden.

12. Ordnung und Sicherheit

12.1 Allgemeine Sicherheitsbestimmungen

Jeder Aussteller ist für die Betriebssicherheit und die Einhaltung der Arbeitsschutz- und Unfallverhütungsvorschriften auf seinem Stand verantwortlich. Er hat das eingesetzte Personal entsprechend einzuweisen. Die Hallengänge, Hallentore und Ausgänge sind jederzeit in voller Breite freizuhalten.

Abgesperrte Bereiche dürfen nicht betreten oder befahren werden. Zäune, Absperrungen und dergleichen dürfen nicht unbefugt überwunden oder beseitigt werden. Das Lagern von Standbaumaterial, Leergut usw. ist weder im noch außerhalb des Standes gestattet. Der Veranstalter sowie die zuständigen Ordnungsbehörden, Polizei und Feuerwehr sind jederzeit zu Kontrollen auch in den Ständen berechtigt.

13. Behördliche Vorschriften

Der Aussteller verpflichtet sich und die in seinem Auftrag tätigen Personen und Firmen zur Einhaltung aller einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen und behördlichen Vorschriften, insbesondere der feuer-, bau- und gewerbepolizeilichen Vorschriften, der Bestimmungen über die Spedition und Verzollung von Gütern sowie der Regeln über die Ausführung von Werbung.

14. Haus- und Platzrecht

Der Veranstalter übt auf dem gesamten Ausstellungsgelände das Haus- und Platzrecht aus. Er ist berechtigt und verpflichtet, bei Zuwiderhandlungen gegen die Ausstellungsordnung die ihm als geeignet erscheinenden Maßnahmen zu ergreifen, gegebenenfalls den fristlosen Ausschluss von der Ausstellung auszusprechen. Leisten der Aussteller oder seine Beauftragten den Aufforderungen des Veranstalters nicht Folge, so kann dieser den Stand räumen lassen und erforderlichenfalls die Ausstellungsgüter auf Kosten und Gefahr des Ausstellers, ohne Übernahme irgendwelcher Haftung, einlagern lassen. Die gezahlte Standmiete wird nicht vergütet, Schadensersatzansprüche können nicht geltend gemacht werden.

Nomenklatur der Produktgruppen (Product Index) Jagd & Angeln 2021

Diese Nomenklatur ist relevant für Ihren Medieneintrag. Sie gibt einen Überblick über die Produktgruppen für das Branchenverzeichnis.

#	Produktgruppen
10000	Jagd
10001	Bekleidung, Spezialbekleidung
10002	Jagd Waffen, Waffenteile, Munition, Zubehör
10003	Optische Erzeugnisse
10004	Jagdzubehör (Lederwaren, Taschen, Rucksäcke, Jagdhörner, Kühleinrichtungen)
10005	Waffenschränke
10006	Jagdliche Einrichtungen und Revierbedarf (Jagdhütten, Hochsitze, Zäune, Fallen u. a.)
10007	Jagdhundebedarf
10008	Messer und Werkzeuge
10009	Trophäen, Präparationen
10010	Jagd- und Stilmöbel
10011	Kraftfahrzeuge und Anhänger
10012	Fachbücher, Fachzeitschriften
10013	Fachinformationen zu Naturschutz, Jagdwesen, Falknerei, Jagdhundewesen, Waffenkunde, Waffenrecht
10014	Jagdreisen
10015	Aus- und Weiterbildung
10016	Verbände, Vereine, staatliche Institutionen
20000	Angeln
20001	Angelruten, -rollen, -köder, und Angelzubehör
20002	Ausrüstungen für Fischzucht und Gewässerpflege
20003	Angelboote, Wassersportboote
20004	Bekleidung für Angler, Fischer und Wassersportler
20005	Ausrüstungen aller Art für den Wassersport
20007	Angeltourismus
20008	Fachbücher, Fachzeitschriften, Fachinformationen
20009	Aus- und Weiterbildung
20010	Verbände und Vereine
30000	Grillen
30001	Elektrogrillgeräte
30002	Gasgrillgeräte
30003	Holzkohlegrillgeräte
30004	Outdoorküchen
30005	Grillzubehör
30006	Grillmesser
30007	Räucherzubehör
30008	Schneidebretter
40000	Allgemeines / Sonstiges
40001	Bauen, Ausstatten
40002	Wohnen, Einrichten
40003	Gartenbedarf, Samen, Pflanzen
40004	Heimtierbedarf
40005	Freizeit, Tourismus, Reisen
40006	Hauswirtschaft, Heimwerken
40007	Bekleidung, Accessoires
40008	Essen und Trinken
40009	Information und Beratung
40010	Direktvermarkter